jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1991/11/27 3Ob570/91, 8Ob1583/92, 5Ob1564/92, 1Ob569/94, 5Ob2085/96w, 5Ob208/10i, 2Ob196/11d,

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 27.11.1991

Norm

ABGB §1115
MRG §29 Abs1 Z3
ZPO §569

Rechtssatz

Der Zweck der für Zeitmietverträge im Sinne des MRG vorgeschriebenen Schriftform liegt zum einen in einer Warnfunktion und Aufklärungsfunktion für den Mieter, aber zum andern auch in der Erleichterung und Sicherung des Beweises für die Befristung (Böhm, JBl 1987,660). Beide Zwecke werden bei einer Zulassung nicht schriftlicher Verlängerungen weitgehend verfehlt.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 570/91
  Entscheidungstext OGH 27.11.1991 3 Ob 570/91
- 8 Ob 1583/92
  Entscheidungstext OGH 29.05.1992 8 Ob 1583/92
- 5 Ob 1564/92
  Entscheidungstext OGH 14.07.1992 5 Ob 1564/92
  Vgl auch; Beisatz: Die Entscheidung 6 Ob 541/85 (JBl 1987,659 = RdW 1987,258) ist vereinzelt geblieben. (T1)
- 1 Ob 569/94
  Entscheidungstext OGH 14.07.1994 1 Ob 569/94
  Auch; Beisatz: Es soll dem Mieter noch vor der vertraglichen Bindung eindringlich vor Augen geführt werden, dass er sich damit auf einen Zeitmietvertrag mit den für den Mieter zweifellos verbundenen Nachteilen einlässt. Für den Vermieter beschränkt sich dessen Zweck dagegen nur im Ergebnis auf die Beweiserleichterung. (T2)
  Veröff: SZ 67/130 = ImmZ 1994,448
- 5 Ob 2085/96w
  Entscheidungstext OGH 14.05.1996 5 Ob 2085/96w
  Vgl auch; Beis wie T2; Beisatz: Eine Aussage, dass bei zweiseitig verbindlichen Verträgen, die dem Schriftlichkeitsgebot unterliegen, schlechthin von der Unterschrift einer Partei (sei es auch nur ihres Vertreters)

abgesehen werden könne, wenn der Schutzzweck des Formgebotes vornehmlich dem anderen Vertragsteil gilt, enthält 1 Ob 569/94 nicht; sollte sie herauszulesen sein, wäre ihr nicht zu folgen. (T3)

- 5 Ob 208/10i
  Entscheidungstext OGH 20.12.2010 5 Ob 208/10i
  Beis wie T2; Beisatz: Auch Verlängerungsvereinbarungen unterliegen dem Schriftformgebot. (T4)
  Beisatz: Die Formvorschrift des § 29 MRG darf nicht zum Selbstzweck (zur „Schikane") degradiert werden. Ausschlaggebend ist, ob die Unterfertigungen der Parteien dem Normzweck genügen. (T5)
  Bem: Hier: Unterfertigung des Mieters auf der ersten und der letzten Seite, aber Unterfertigung für den Vermieter bloß auf der ersten Seite. (T6)
- 2 Ob 196/11d
  Entscheidungstext OGH 22.12.2011 2 Ob 196/11d
  nur: Der Zweck der für Zeitmietverträge im Sinne des MRG vorgeschriebenen Schriftform liegt zum einen in einer Warnfunktion und Aufklärungsfunktion für den Mieter, aber zum andern auch in der Erleichterung und Sicherung des Beweises für die Befristung. (T7)
  Beis wie T2
- 3 Ob 219/13x
  Entscheidungstext OGH 22.01.2014 3 Ob 219/13x
  Auch
- 1 Ob 237/13d
  Entscheidungstext OGH 23.01.2014 1 Ob 237/13d
  Auch
- 10 Ob 88/18s
  Entscheidungstext OGH 15.10.2019 10 Ob 88/18s
- 6 Ob 124/20h
  Entscheidungstext OGH 15.09.2020 6 Ob 124/20h
  nur T7; Beis wie T2
- 5 Ob 150/21a
  Entscheidungstext OGH 21.03.2022 5 Ob 150/21a
  Beis wie T4; nur T7
- 2 Ob 15/22b
  Entscheidungstext OGH 27.06.2022 2 Ob 15/22b

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1991:RS0030289

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

09.08.2022

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at